

RS Vwgh 2001/4/20 2000/02/0232

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art90 Abs2;

StVO 1960 §5;

Rechtssatz

Eine Blutabnahme nach § 5 StVO ist an Bewusstlosen nicht zulässig (Hinweis E VfGH 6. Dezember 1988, VfSlg 11923/1988). Das Verbot stützt sich einerseits darauf, dass die Blutabnahme "einen zwangsweisen Eingriff in die körperliche Integrität darstellt" (AB 240 BlgNR 9. GP, 3), andererseits auf ein auf Art. 90 Abs. 2 B-VG gestütztes (strikt verstandenes) Verbot eines Zwanges zur Selbstbeschuldigung .

(Hier - die Blutabnahme, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme im W-Spital erfolgte, war aus "medizinischen Gründen (wegen Abklärung des bewusstseinsbeeinträchtigten Zustandsbildes)" erforderlich stellt sich die Frage, ob ein Beweiserhebungs- oder Beweisverwertungsverbot vorliegt, aus anderer Sicht. Denn die Erlangung des Beweismittels erfolgte ausschließlich zu medizinischen Zwecken; mit anderen Worten, die Blutabnahme zur Heilbehandlung hat mit einer durch irgendeine Vorschrift des § 5 StVO verbotenerweise erlangten Blutprobe nichts zu tun.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020232.X01

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at